

Notariatskreis Niederglatt

(umfassend die Gemeinden Neerach, Niederglatt, Niederhasli, Oberglatt, Rümlang, Stadel und Weiach)

Erneuerungswahl Notarin/Notar für die Amtsdauer 2026 – 2030; Publikation vorläufiger Wahlvorschlag

Gestützt auf die Wahlausschreibung vom 3. Oktober 2025 ist für die Erneuerungswahl der Notarin/des Notars innert der festgesetzten Frist folgender Wahlvorschlag eingereicht worden:

Nachname, Vorname	Geburtsjahr	Wohnort	Beruf	bisher/neu	Partei
Bucher, Christian	1966	Stadel	Notar	bisher	parteilos

In Anwendung von § 53 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) wird eine neue Frist von 7 Tagen, bis spätestens Freitag, 5. Dezember 2025, 13.30 Uhr, angesetzt, innert welcher der Wahlvorschlag zurückgezogen oder geändert werden kann oder auch neue Wahlvorschläge beim Gemeinderat Niederglatt (wahlleitende Behörde), Graftschaftstrasse 55, 8172 Niederglatt, eingereicht werden können. Zur Wahrung dieser Frist müssen die Wahlvorschläge bis zu diesem Zeitpunkt bei der wahlleitenden Behörde eingetroffen sein (§ 7a Abs. 2 Verordnung über die politischen Rechte).

Wählbar ist, wer im Kanton Zürich politischen Wohnsitz hat und über ein Wahlfähigkeitszeugnis gemäss § 10 des Notariatsgesetzes verfügt. Das entsprechende Wahlfähigkeitszeugnis ist zusammen mit dem Wahlvorschlag einzureichen.

Die vorgeschlagene Person ist mit Namen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Beruf, Adresse, Heimatort, dem Zusatz "bisher", wenn die vorgeschlagene Person das Amt bereits innehat, sowie der Parteizugehörigkeit zu bezeichnen. Zudem kann zusätzlich oder anstelle des Vornamens der Name angegeben werden, unter dem die Person politisch oder im Alltag bekannt ist (Rufname).

Jeder neue Wahlvorschlag muss von mindestens 15 Stimmberechtigten des Notariatswahlkreises Niederglatt unter Angabe von Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Adresse eigenhändig unterzeichnet sein. Diese können ihre Unterschrift nicht zurückziehen. Jede Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Der Wahlvorschlag kann mit einer Kurzbezeichnung versehen werden.

Formulare für Wahlvorschläge können von der Webseite der Gemeinde Niederglatt ([Niederglatt - Amtliche Publikationen](#)) heruntergeladen werden, oder bei der Gemeindeverwaltung Niederglatt bezogen werden.

Die wahlleitende Behörde erklärt die bisher vorgeschlagene Person nach Ablauf der siebentägigen Frist als gewählt, wenn die Voraussetzungen für eine stille Wahl gemäss § 54a Abs. 1 GPR erfüllt sind. Sind diese nicht erfüllt, findet ein Wahlgang an der Urne statt.

Gegen diese Publikation kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Stimmrechtsrekurs beim Bezirksrat Dielsdorf, Geissackerstrasse 24, 8157 Dielsdorf, erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

Niederglatt, 28.11.2025

Gemeinderat Niederglatt
Wahlleitende Behörde